

(Vizepräsident Büfing.)

Wir gehen über zu § 38. Zu demselben ist noch ein handschriftlicher Antrag eingegangen zu dem Antrag des Herrn Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 258 der Drucksachen, vom Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen. Der Antrag geht dahin:

in der letzten Zeile des Absatzes 1 des Antrags Dr. Müller (Meiningen) vor dem Worte „verpflichtet“ die Worte einzuschalten: gegen Uebertragung des auf Grund des Verlagsvertrages Hergestellten.

Außerdem liegt zu § 38 vor der Antrag der Herren Abgeordneten Diez und Genossen auf Nr. 234 der Drucksachen ad 2.

Ich eröffne die Diskussion über § 38 und die dazu gestellten Anträge und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vertel.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. Rintelen, Abgeordneter: Meine Herren, im § 38, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, verstehe ich im Absatz 2 die Worte: Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse u. s. w. —

dahin, daß sie die Bestimmung des § 28, wie er vom Hause beschlossen ist, aufrecht erhalten, daß also die Veräußerung unter denselben Modalitäten erfolgen darf, wie sie der § 28 bestimmt. Ich glaube, diese meine Auffassung wird wohl von keiner Seite Widerspruch erfahren.

Nun bin ich aber doch der Meinung, meine Herren, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller den Vorzug verdient. Die Kommissionsverhandlungen sind gerade bei diesem Punkte sehr eingehend gewesen; der Standpunkt, welchen die Vorlage eingenommen hat, ist mit großer Majorität desavouiert worden. Die Vorlage ging dahin, daß auch das Veräußerungsverbot, wenn es vereinbart war, wegfallen sollte, und die Motive der Vorlage ergeben, daß eine derartige Vereinbarung im Konkurs ihre Wirkung verlieren sollte. In der Kommission ist auch von einzelnen Mitgliedern dieser Standpunkt vertreten worden.

Ich möchte dem gegenüber nur eins bemerken. Zur Konkursmasse gehört das Vermögen des Gemeinschuldners, wie es ist; das, was der Gemeinschuldner nicht hat, gehört nicht zur Konkursmasse; hat er ein beschränktes oder bedingtes Eigentumsrecht, so fällt dies Eigentumsrecht nur unter der Bedingung, unter der es besteht, unter die Konkursmasse. Ist das Recht z. B. bedingtes Eigentum, so wird es durch Konkurs nicht unbedingt Eigentum. Wenn das Recht, ein Verlagsrecht zu übertragen, durch die Zustimmung des Autors bedingt ist, so geht es mit dieser Beschränkung in die Konkursmasse, nicht anders, herein; das Recht des Autors, der Veräußerung zu widersprechen, bleibt bestehen. Wie gesagt, meine Herren, der Konkurs kann niemals dazu dienen, durch seine Eröffnung das Vermögen des Gemeinschuldners zu verbessern und zu vermehren. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen; der Standpunkt ist ja in der Kommission mit großem Erfolge bekämpft worden.

Wenn man die Verhältnisse zwischen Autor und Verleger genau ins Auge faßt, so würde der Antrag der Herren von der sozialdemokratischen Partei — ich wiederhole das von dem Herrn Vorredner Gesagte — in der That der konsequenter sein. Sobald der Gemeinschuldner, der Verleger, in Konkurs verfallt, kann er überhaupt nicht mehr den Vertrag seinerseits erfüllen. (Sehr richtig! links.) Das ist ausgeschlossen; deshalb ist der Antrag insofern konsequent. Indessen ich stehe ja nicht auf dem rein theoretischen, sondern auf dem praktischen Standpunkt, wie sich die Sache am besten gestaltet, und da muß ich sagen, daß der Vorschlag des Herrn Kollegen Müller jedenfalls den Vorzug verdient vor derjenigen Fassung, welche die Kommission beschlossen hatte. Ich habe nur ein Bedenken dagegen: daß er nämlich in einer Beziehung nicht ganz vollständig ist. Diesem Bedenken habe ich zu begegnen gesucht. Es heißt in Satz 2 des Absatzes:

Er ist jedoch der Konkursmasse zum Erfolge der von dem Verleger auf die Herstellung des Werks gemachten Aufwendungen verpflichtet.

Man kann deduzieren, daß er, wenn er den Erfolg für die Aufwendungen leistet, das, was vom Verleger geschaffen ist, ohne weiteres zu beanspruchen hat. Eine derartige Auffassung ließe sich ja rechtfertigen; sie ist aber nicht unzweifelhaft. Es kann gesagt werden: die Verhältnisse zwischen Autor und Verleger im Fall des Konkurses sind durch § 38 geordnet. Das heißt nur: er kann zurücktreten; er muß dann aber die bereits gemachten Aufwendungen ersetzen. Daß er das dafür Geschaffene bekommen soll, ist in dem Antrage nicht gesagt worden, und es könnte gesagt werden, es versteht sich keineswegs von selbst, daß er das, was bereits hergestellt ist, erwerben soll. Es kann also z. B. sein, daß der Konkurs eröffnet wird, nachdem das Werk zu drei Vierteln fertig gedruckt ist. Da liegen die Druckbogen vor, und der Verfasser, der Urheber, muß die darauf verwendeten Kosten ohne Anspruch auf die hergestellten Druckbogen, ersetzen, und die Druckbogen könnten später lediglich als Makulatur verkauft werden. Das, glaube ich, entspricht nicht demjenigen, was hier der Herr Antragsteller hat sagen wollen. Ich möchte in dieser Hinsicht die Ergänzung hinzufügen, welche ich vorgeschlagen habe. Ich glaube auch, daß der Herr Antragsteller dem nicht widersprechen wird.

Abtundsechzigster Jahrgang.

Es sind Bedenken erhoben gegen den dritten Absatz des Antrages Müller:

Hat der Verleger das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, so erlischt dieses Recht mit der Konkursöffnung.

Wie soll denn überhaupt, wenn eine Auflage noch nicht hergestellt ist, wenn nur das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, besteht, dieses Recht ausgeübt werden nach Eröffnung des Konkurses? Höchstens würde, wenn der Konkurs später wieder aufgehoben wird, wenn der Verleger das Buchhändlergeschäft wieder aufnimmt, dieses Recht ausgeübt werden können. Damit ist aber dem Autor nicht gedient, wenn ein Verleger, der in Konkurs geraten war, eine neue Auflage veranstalten will. Ich glaube nicht, daß die Fälle sehr häufig sind, daß Einer sämtliche Auflagen ohne weiteres für alle Zukunft einem Verleger überträgt. Wo es aber geschehen ist, da wird der Autor jedenfalls sich sagen müssen: wenn ich das geahnt hätte, daß der Mann in Konkurs geraten könnte, würde ich sie ihm nicht übertragen haben. Daß er also für weitere Auflagen zurücktreten kann, das ist eine Sache, die mir selbstverständlich erscheint.

Ich möchte Sie bitten, nicht den Beschluß der Kommission, auch nicht den Antrag der Herren Abgeordneten Diez und Genossen, sondern den Antrag Müller-Traeger auf Nr. 258 der Drucksachen anzunehmen.

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, mein Antrag, den ich mit dem Herrn Kollegen Traeger unter Nr. 258 Ziffer 2 gestellt habe, entspricht fast vollständig einem mit einer ziemlichen Majorität in der ersten Lesung der Kommission gefassten Beschlusse, der eigentlich ohne neue Gründe in der zweiten Lesung der Kommission wieder fallen gelassen wurde. Ich habe mich daher für verpflichtet gehalten, dem Plenum die Entscheidung über diese wichtige Frage noch einmal zu übertragen.

Meine Herren, die jetzige Fassung des Beschlusses der Kommission entspricht fast durchweg der von beinahe allen Rednern in der ersten Lesung bekämpften Regierungsvorlage. Es ist ein ganz geringer Unterschied in dem Absatz 3. Maßgebend nach der Regierungsvorlage war das Moment der Ablieferung des Werkes, während nach den Beschlüssen der Kommission das Moment des Beginnes der Vervielfältigung maßgebend sein soll. Nach der Kommission ist ein Rücktrittsrecht im Falle des Konkurses nur bis zum Beginn der Vervielfältigung anzunehmen. Das ist ein vollständig willkürliches Moment. Denken Sie sich zum Beispiel, daß von einem Werke, das 20 Druckbogen hat, ein Viertel gedruckt ist, dann soll diese kleine Aufwendung, die der Verleger bis dahin auf die Vervielfältigung gemacht hat, maßgebend sein, um das Rechtsverhältnis zwischen dem Autor und dem Verleger vollständig in das Gegenteil zu verdrehen, bezüglich der Möglichkeit der Uebertragung im Falle des Konkurses. Ich glaube, daß darin jede legislatorische Logik fehlt. Meine Herren, wir wollen mit unserem Antrag ein Rücktrittsrecht im Falle des Konkurses schaffen, und zwar ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes, gleichviel ob beim Ausbruche des Konkurses die Vervielfältigung bereits begonnen hat oder nicht. Das entspricht auch vollkommen unserer Haltung, die wir bei dem § 28 des Gesetzes eingenommen haben, und die ich vorhin des näheren begründet habe. Wir sind mit dem Herrn Kollegen Rintelen der Ueberzeugung, daß durch das Moment der Eröffnung des Konkurses das individuelle Band, das zwischen dem Autor und dem Verleger besteht, vollständig zerrissen ist, und daß infolgedessen dem Autor die Möglichkeit gegeben werden muß, von dem Verlage zurückzutreten, natürlich gegen Ertrag der Aufwendungen, welche der Verleger bereits gemacht hat. Es kann ja darüber kein Zweifel sein, daß es ein großes Unrecht bedeutet, daß ein Verlagsrecht an einem literarischen Werk im Falle des Konkurses an den Meistbietenden einfach verklopft wird, daß es schließlich an einen Buchhändler, an den politischen oder persönlichen Feind des Autors, seinen Konkurrenten u. s. w. im Wege der Versteigerung fällt.

Meine Herren, ein Haupteinwand, der in der Kommission erhoben wurde, wie dies auch der Bericht ausweist, ist der, daß es nicht gerechtfertigt sei, dem Schriftsteller vor anderen Gläubigern eine besondere Stellung einzuräumen. Ich folge hier den Ausführungen im Kommissionsberichte. Es ist da weiter ausgeführt worden, das gleiche Recht könnte von Künstlern und von Verkäufern von Patenten auch beansprucht werden.

Was nun die letzten beiden Einreden anbetrifft, so muß ich darauf bemerken, daß wir zunächst hier kein Gesetz über den Kunstverlag haben; ebensowenig paßt der Vergleich bezüglich der Patente. Der Verkäufer eines Patentes verzichtet von Anfang an auf eine weitere Benutzung des Produkts seiner Arbeit, während beim Urheberrecht — das ist das Maßgebende — immer der Verfasser Urheber mit gewissen Rechten bleibt. Diesen wichtigen Grundsatz des Verlagsrechts haben wir in der überwiegenden Majorität der Kommission immer wieder festgestellt. Der Verfasser bleibt unter allen Umständen Urheber; auf Grund des Verlagsverhältnisses bleiben ihm noch eine ganze Reihe von Rechten als Residua. Meine Herren, das Motto, unter dem wir in der Kommission gearbeitet haben, war das bekannte Wort, daß das geistige Produkt keine Heringsware ist; auf diesen Standpunkt müssen wir uns auch bezüglich des § 38 stellen. Das Produkt der geistigen Arbeit ist keine gewöhnliche Kaufware; es ist eine ganz eigentümliche Schöpfung, die nicht ohne weiteres analog den Produkten körperlicher Arbeit behandelt werden darf, wie wir